



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Dienstsport

1. Trifft es zu, dass für Polizeibeamtinnen und –beamte die Möglichkeit besteht, während der Kernarbeitszeit Sport auszuüben und diesen als Dienstsport und damit als Arbeitszeit anerkennen zu lassen?

Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen?

Antwort:

Auf der Grundlage des Leitfadens 290 "Sport in der Polizei" (LF 290) in der Fassung vom 6. Mai 1997 sowie eines ergänzenden Erlasses des Innenministeriums vom 1. Januar 2001 (Ziffer 2.1) ist Dienstsport als Teil des Polizeidienstes in der Dienstzeit auszuüben. Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte soll unabhängig vom Alter vier Stunden monatlich Dienstsport betreiben.

2. Trifft es zu, dass für Beamtinnen und Beamten der Justizvollzugsanstalten diese Möglichkeit nicht besteht?

Wenn ja;

- a. warum nicht?
- b. beabsichtigt die Landesregierung dies in absehbarer Zeit zu ändern?

Antwort:

Ja.

- a) Die weiterhin bestehende Überbelegung der Anstalten belastet das Personal erheblich, was sich in über 26.000 Mehrarbeitsstunden der Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zeigt. Durch Dienstsport unter Anrechnung auf die Arbeitszeit würde sich die Zahl der Mehrarbeitsstunden ganz erheblich erhöhen, was nicht vertretbar ist.

Um dennoch die Sportbereitschaft der Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu erhöhen, sind verschiedene Maßnahmen ergriffen worden. Der Betriebssport wird nach Möglichkeit gefördert, u.a. durch Bereitstellung von Sportmöglichkeiten in den Anstalten. Zwischen den Anstalten finden in verschiedenen Sportdisziplinen Wettkämpfe statt, die sich einer regen Beteiligung erfreuen. Vollzugsmannschaften nehmen auch an überregionalen Vergleichswettkämpfen teil. Unter Anlehnung an entsprechende Bestimmungen im Polizeibereich ist auch für den Justizvollzug geregelt, dass für den Betriebssport die Unfallfürsorge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird, wenn der Betriebssport während der Freizeit in Betriebssportgruppen betrieben wird. Es sind auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Sportübungsleitern ausgebildet worden, um mit Gefangenen Sport zu treiben. Es lässt sich feststellen, dass zahlreiche Vollzugsbedienstete ein großes Interesse haben, sich sportlich zu betätigen und dies auch praktizieren.

- b) Eine Anrechnung von Dienstsport auf die Arbeitszeit wäre wünschenswert, ist aber aus den oben genannten Gründen nicht möglich.